

Departement SUS

Signalisation: Hafenweg Parkplatz West; Parkplatz für Gehbehinderte

I Ausgangslage

Auf dem gesamten Hafenareal steht bislang kein reservierter Parkplatz für Gehbehinderte zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der Zuger Polizei werden bei ihren Kontrolltätigkeiten regelmässig auf diesen Missstand angesprochen. Aus diesem Grund hat die Zuger Polizei die Abteilung Sicherheit und Verkehr gebeten, die Möglichkeiten für ein entsprechendes Parkfeld auf dem Hafengelände zu evaluieren. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat die Voraussetzungen geprüft und ist der Meinung, dass ein solches Parkfeld notwendig und sinnvoll ist. Sie beantragt folgende Verkehrsanordnung:

Hafenweg Parkplatz West; am südlichen Ende des Parkplatzes:

- Signal «Parkieren gestattet» (4.17 SSV) mit dem Symbol «Gehbehinderte (5.14 SSV)
- Markierung «Parkverbotsfeld» (6.23 SSV) mit dem Symbol «Gehbehinderte» (5.14 SSV)

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Grundstück Nr. 205, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Hafenweg Parkplatz West; am südlichen Ende des Parkplatzes:
 - Signal «Parkieren gestattet» (4.17 SSV) mit dem Symbol «Gehbehinderte (5.14 SSV)
 - Markierung «Parkverbotsfeld» (6.23 SSV) mit dem Symbol «Gehbehinderte» (5.14 SSV)
2. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffer 1 erlassene Verkehrsanordnung zu genehmigen.

3. Mitteilung an:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, info.sd@zg.ch (mit Beilage)
- Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
- Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 17. September 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Signalisations- und Markierungsplan